



Satzung des Tierschutzvereins Glückshunde e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Glückshunde e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Nordstraße 10, 56235 Ransbach-Baumbach, Postfach 119 und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind. Der Verein kann mit gleich denkenden Vereinen zusammen arbeiten und sich vereinigen.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

Die Unterhaltung des Tierheims in Ransbach-Baumbach und die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.

Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz, sowie die Überwachung der Tierhaltung.

Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung und Unterbringung der aufgegriffenen Tiere, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.

Die Rettung, Aufnahme und Vermittlung herrenloser Tiere oder Abgabetiere von Privatpersonen sowie aus ausgesuchten Projekten, ohne Ansehen deren Nationalität, im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze und der Vermittlung derselben an geprüfte Plätze.

Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.

Nicht benötigte Patengelder können für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Patenschaftsgelder werden genutzt für Tierarztkosten und eventuelle Futterkosten.
Die Patenschaftsgelder können an die Stellen ausgezahlt werden die Patenhunde halten.

Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen
Tierschutzvereinen bzw. Tierschutzorganisationen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar den Zweck „Tierschutz“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen.
Hierzu gehören insbesondere Reise- Fahrt- Porto- und Telefonkosten.
In Ausnahmefällen Kosten die durch die Unterbringung und Versorgung eines Tieres auf Pflegeplätzen entstehen (z.B. Futterkosten, Spezialgeschirre o.ä.)
Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand im Voraus.
Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr geltend gemacht werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
Die Anzahl der Gesamtmitglieder ist unbegrenzt.
Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Minderjährige Mitglieder müssen mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.
Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters oder muss von diesem gestellt sein.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch den Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, innerhalb des Vereins Unfrieden stiftet oder Forderungen des Vereins nicht nachkommt, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu begründen und zu protokollieren.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Etwaige Forderungen des Vereins an das Mitglied finanzieller oder dinglicher Art bleiben hiervon unberührt.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder haben das Recht:

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- vom Vorstand Auskünfte über Vereins- Angelegenheiten zu verlangen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich:

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung gemäß § 6
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Können und Wissen soweit als möglich mitzuwirken.
- mit dem Vermögen sparsam umzugehen
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 - Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassenwart und dem/der Schriftführer/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied.

Die/der Vorstandsvorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

Der Vorstand ist berechtigt, falls erforderlich, Arbeitsverträge mit Mitgliedern oder Nichtmitgliedern abzuschließen. Erforderlich für Beschlussfassungen des Vorstandes ist die Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder dürfen in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Paragraphen 34 BGB einen Arbeitsvertrag mit dem Verein abschließen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der beiden anderen Vorstandsmitglieder.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 - Mitgliederversammlung

die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch per Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder soweit dies erforderlich ist
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern soweit dies erforderlich ist
- die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge soweit dies erforderlich ist
- die Satzungsänderung soweit dies erforderlich ist
- Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Vereinsauflösung eine von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, erforderlich.

§ 11 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Ist der Verein außerstande seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen so kann in einer Mitgliederversammlung, die keine anderen Beschlüsse zu fassen hat, die Auflösung des Vereins mit der in § 10 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

Die Niederschrift muss folgende Daten erhalten: Ort und Datum, Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse der Versammlung.

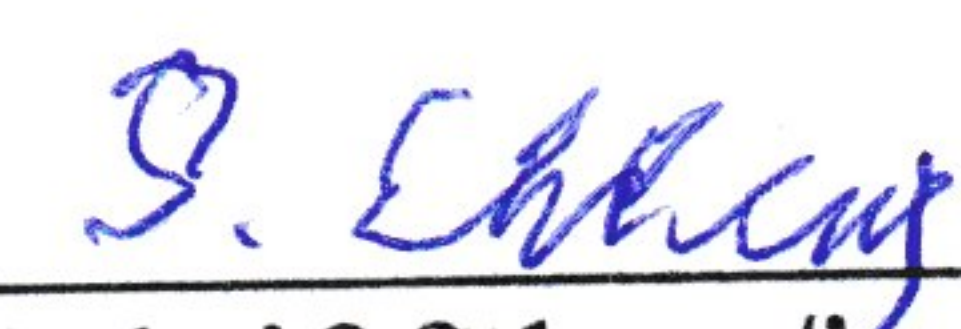
§ 14 - Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2023 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Abstimmungsdatum in Kraft.

Ransbach-Baumbach 14.02.2024

Ort, Datum


Vorsitzende/der


Schriftführer/in